

## **Die elektive Sectio (Wunschsectio) aus rechtlicher Sicht**

von Rechtsanwalt Prof.Dr.Dr. Klaus  
Ulsenheimer

In dem Maße, in dem das Selbstbewusstsein der Patienten in den letzten 20 Jahren gestiegen ist, in dem Maße ist auch Ihr Verlangen nach Aufklärung, Entscheidungsfreiheit und Selbstbestimmung gewachsen. Das gilt auch für den Bereich der Geburtshilfe, bei der die Schwangere in vielem aktiv mitbestimmen will, und zwar insbesondere, immer wieder deutlich sichtbar, bei der Wahl der Entbindungsmethode. Den vorläufigen Endpunkt dieser Entwicklung stellt die sog. Wunschsectio dar, die definitionsgemäß die Vornahme eines Kaiserschnitts ohne jede, auch nur schwache medizinische Indikation ist.

Der Geburtshelfer, der die Vornahme der Sectio auf den bloßen Wunsch der Frau hin für ärztlich nicht verantwortbar hält, darf seine Mitwirkung daran zweifellos ablehnen. Ebenso zweifelsfrei darf er den Kaiserschnitt aber trotz fehlender Indikation durchführen, ohne straf-, zivil- oder berufsrechtliche Konsequenzen befürchten zu müssen. Denn es lässt sich bei der Wunschsectio zwar nicht von „Heilbehandlung“ sprechen, die voraussetzt, dass die ärztliche Maßnahme medizinisch indiziert, lege artis durchgeführt und subjektiv zu Heilzwecken erfolgt ist. Die Wunschsectio stellt daher unstreitig einen Eingriff in die körperliche Integrität der Patientin dar, doch ist dieser rechtmäßig, wenn zwei Voraussetzungen gegeben sind: Zum einen muss eine wirksame Einwilligung vorliegen und zum anderen darf die Tat nicht gegen die guten Sitten verstoßen (§ 228 StGB).

Die wirksame Einwilligung verlangt, dass

- die Patientin einwilligungsfähig,
- ihre Entscheidung frei von Irrtum, Täuschung, Zwang oder Drohung, und
- die Patientin über Wesen, Bedeutung und Tragweite des Eingriffs, seiner Risiken, Komplikationsmöglichkeiten und Alternativen ordnungsgemäß und zeitgerecht aufgeklärt worden ist.

Das Minus auf der Seite der Indikation muss durch ein Plus an Aufklärung ausgeglichen werden. Dies bedeutet, dass der Geburtshelfer jede Schwangere umfassend, verständlich, einfühlsam und eindringlich über die natürliche Geburt und die vorhandenen Geburtsalternativen mit ihren Vor- und Nachteilen unterschiedlichen Belastungen für Mutter und Kind unterrichten muss. Dazu gehört die unmissverständliche Feststellung der mangelnden Indikation und die unvoreingenommene, klare Erläuterung der Vorzüge einer natürlichen Geburt. Die Aufklärung muss alle nur in Betracht zu ziehenden Risiken und Komplikationsmöglichkeiten erfassen, mögen diese auch selten sein. Insbesondere auch die gegen die Wunschsectio sprechenden Umstände, also z.B. die Sterblichkeitsrate beim Kaiserschnitt, postoperative Folgen und mögliche Komplikationen sind der Patientin eingehend und möglichst frühzeitig vor dem errechneten Geburtstermin auseinanderzusetzen. Nicht zu vergessen ist auch die sog. „wirtschaftliche Aufklärung“ über die Kosten des gewünschten Kaiserschnitts, die die Patientin als nicht „notwendige“ ärztliche Maßnahme selbst zu bezahlen hat.

Wesentliche weitere Bedingung für die Wirksamkeit der Einwilligung ist die uneingeschränkte Entscheidungsfähigkeit und ihre absolute Freiwilligkeit.

Angesichts der Beweislast des Geburtshelfers für die wirksame Aufklärung ist die schriftliche Dokumentation des wesentlichen Inhalts des Aufklärungsgesprächs dringend zu empfehlen. Ohne sorgfältige, umfassende Dokumentation gerät der Geburtshelfer leicht auf die „Verliererstraße“, wenn etwa der Kaiserschnitt erhebliche Gesundheitsbeeinträchtigungen nach sich zieht.

Da die Patientin das Recht auf Selbstbestimmung und Selbstverantwortung hat, ist die Wunschsectio nicht etwa von vornherein als sittenwidrig anzusehen. Das Recht muss insoweit den sich verändernden Anschauungen unserer Gesellschaft Rechnung tragen, das Mehr an Entscheidungsfreiheit Berücksichtigung seitens der Ärzte finden. „Wo es um Selbstbestimmung und Eigenverantwortung geht, muss die Rangordnung in der Motivation zunächst der Einzelpersonlichkeit überlassen bleiben“, betont der Bundesgerichtshof.

Deshalb verstößt der Geburtshelfer, der die Schwangere umfassend aufgeklärt hat und die Gründe für den Entschluss der Patientin als achtenswert erkannt hat, weder gegen „die guten Sitten“ noch gegen seine allgemeinen Berufspflichten, wenn er die gewünschte Sectio trotz fehlender Indikation vornimmt.